



**STADTMUSIK
ZÜRICH**

STATUTEN

Sprachregelung

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

- Stadtmusik Zürich (SMZ)
- Generalversammlung (GV)
- Aktivmitgliederversammlung (AMV)
- Musikkommission (MuKo)

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Stadtmusik Zürich» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Die SMZ bezweckt als repräsentatives Blasorchester die Pflege guter Musik. Sie fördert das kulturelle Leben und Ansehen der Stadt und Region Zürich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er kann sich Dachorganisationen anschliessen.

2. FINANZEN

Art. 3 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Subventionen
- Einnahmen aus Konzerten und Veranstaltungen

- Mitgliederbeiträgen
- Schenkungen, Legaten und freiwilligen Beiträgen
- Kapitalzinsen

Art. 4 Vereinsvermögen

Der Verein verfügt über ein eigenes Vereinsvermögen.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 Mitgliederbeiträge

1. Der Verein kann Mitgliederbeiträge erheben.
2. Die Mitgliederbeiträge werden von der GV festgelegt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 8 Aktivmitglieder

1. Aktivmitglieder fördern den Vereinszweck durch die aktive musikalische Mitwirkung oder durch die Übernahme eines Amtes des Vereins.
2. Als Aktivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die das 16. Altersjahr erreicht haben und über entsprechendes musikalisches Können verfügen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die AMV. Die Aktivmitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme.
3. Natürliche Personen, die nicht bereits als Aktivmitglieder aufgenommen wurden, erlangen die Aktivmitgliedschaft ohne Weiteres mit der Wahl als Funktionär oder Vorstandsmitglied.

Art. 9 Passivmitglieder

1. Passivmitglieder fördern den Vereinszweck durch die Leistung eines jährlichen finanziellen Beitrags.
2. Passivmitglied wird jede natürliche oder juristische Person, die sich zur Bezahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Der Beitrag wird jeweils von der GV festgesetzt. Die Passivmitgliedschaft beginnt mit Eingang der Anmeldung.

Art. 10 Ehrenmitglieder

1. Die Ehrenmitgliedschaft wird für langjährige aktive Mitwirkung oder für besondere Verdienste verliehen.
2. Zu Ehrenmitgliedern werden Aktivmitglieder ernannt, die während 20 Jahren im Verein mitgewirkt haben. Eine vom Vorstand bewilligte Dispensation bis zu einem Jahr unterbricht die Mitgliedschaft nicht. Bei längerer Abwesenheit werden die bereits geleisteten Jahre voll angerechnet. Die Ernennung erfolgt bei Erfüllung der Voraussetzungen an der darauffolgenden GV.
3. Zu Ehrenmitgliedern werden natürliche und juristische Personen ernannt, die sich für die SMZ in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der AMV an der GV.
4. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Ernennung an der GV.
5. Die Aktivmitgliedschaft eines Ehrenmitglieds bleibt bis zu seinem Rücktritt von der aktiven Mitwirkung bestehen.

Art. 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
3. Die Aktivmitgliedschaft endet zudem mit der Beendigung der aktiven Mitwirkung. Eine Mitgliedschaft als Ehrenmitglied oder Passivmitglied bleibt über die Beendigung der aktiven Mitwirkung hinaus bestehen. Übt ein Vorstandsmitglied oder Funktionär keine anderweitige aktive Mitwirkung aus, endet die Aktivmitgliedschaft mit der Beendigung des Amtes.
4. Die Passivmitgliedschaft erlischt zudem, wenn ein Jahresbeitrag trotz Zahlungserinnerung im laufenden Vereinsjahr nicht bezahlt wird.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits bezahlte Mitgliederbeiträge nicht zurückerstattet. Auf die Erhebung von laufenden Beiträgen wird verzichtet. Das von der SMZ zur Verfügung gestellte Material ist bei Beendigung der Aktivmitgliedschaft zurückzugeben.

Art. 12 Austritt

1. Der Austritt eines Aktivmitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Austritt als Aktivmitglied lässt eine Mitgliedschaft als Passivmitglied oder Ehrenmitglied unberührt, soweit sich aus der schriftlichen Mitteilung nichts Gegenteiliges ergibt.
2. Der Austritt eines Passivmitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Austritt als Passivmitglied lässt eine Mitgliedschaft als Aktivmitglied oder Ehrenmitglied unberührt, soweit sich aus der schriftlichen Mitteilung nichts Gegenteiliges ergibt.
3. Die Aufgabe der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Art. 13 Ausschluss

Wer gegen die Vereinsinteressen handelt, wird auf Antrag des Vorstands durch die AMV aus dem Verein ausgeschlossen. In dringenden Fällen kann der Vorstand den Ausschluss beschliessen. Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied den Ausschluss schriftlich mit. Innerhalb von 10 Tagen kann das Mitglied zu Händen der nächsten GV schriftlich rekurrieren; diese entscheidet endgültig. Bis zum Entscheid sind sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds sistiert.

4. ORGANISATION

Art. 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Aktivmitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevision

Art. 16 Generalversammlung

1. Die ordentliche GV wird jährlich im 1. Halbjahr durchgeführt.
2. Eine ausserordentliche GV wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst, ein Fünftel aller Mitglieder oder zwei Drittel der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangt.
3. Die Mitglieder erhalten die Einladung unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher. Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder anwesend ist. Andernfalls ist innert 30 Tagen eine zweite GV einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
4. Folgende Geschäfte fallen in die Kompetenz der GV:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts sowie Entlastung des Vorstands
 - d) Genehmigung des Budgets
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Wahlen: Vorstand und Rechnungsrevision
 - g) Beschlussfassung über Anträge
 - h) Vollzug der Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäss Statuten oder Beschluss der AMV
 - i) Vollzug von Ehrungen gemäss Beschluss oder Reglement der AMV
 - j) Entscheid über den Rekurs gegen den Ausschluss eines Mitglieds
 - k) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Wahl des Liquidators und Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens
 - m) Beschlussfassung über die Gegenstände, die durch das zwingende Recht oder die Statuten der GV vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand vorgelegt werden
5. Alle Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Passivmitglieder und Ehrenmitglieder haben lediglich das Stimmrecht in den sie direkt betreffenden Geschäften.
6. Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sie müssen spätestens 30 Tage vor der GV beim Vorstand eingegangen sein.

Art. 17 Aktivmitgliederversammlung

1. Eine Aktivmitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, nicht weniger als 10 Tage vor der GV, vom Vorstand einberufen. Weitere Aktivmitgliederversammlungen werden einberufen, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder verlangt. Die Einladung wird den Aktivmitgliedern mindestens 10 Tage vorher zugestellt. Die AMV ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden.
2. Die AMV behandelt sämtliche Geschäfte, die nicht der Kompetenz eines anderen Organs zugewiesen sind. Insbesondere die folgenden Geschäfte fallen in die Kompetenz der AMV:
 - a) Aufnahme von Aktivmitgliedern auf Antrag des Vorstands
 - b) Wahlen: Direktion, Vizedirektoren, Funktionäre, Mitglieder der MuKo
 - c) Erlass der erforderlichen Reglemente über Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der AMV
 - d) Beschlussfassung über Anträge von Aktivmitgliedern nach Überweisung durch den Vorstand
 - e) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Beschlussfassung über Ehrungen
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds auf Antrag des Vorstands
 - h) An- und Aberkennung von Zweigsektionen
3. Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
4. Anträge von Aktivmitgliedern sind dem Vorstand schriftlich zuhanden der AMV einzureichen. Der Vorstand befindet über die gestellten Anträge und überweist diese anschliessend mit einer Empfehlung an die AMV. Der Vorstand kann Anträge auch ohne vorgängige Beratung und Empfehlung direkt an die AMV überweisen.

Art. 18 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen an GV und AMV erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten anders beschliesst.
2. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr.
3. Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz. Die Statuten können für einzelne Geschäfte andere Quoren festlegen. Wenn in einer Sache mehrere Anträge vorliegen, muss durch Eventualabstimmungen dafür gesorgt werden, dass zuletzt nur noch zwei Hauptanträge vorliegen.
4. Zur Annahme eines Wiedererwägungsantrages bedarf es zwei Drittel der anwesenden Stimmen.
5. Die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten erfolgt kumulativ mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder und dem relativen Mehr der anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 19 Vorstand

1. In den Vorstand können alle natürlichen Personen gewählt werden. Der Vorstand wird jährlich gewählt und ist wieder wählbar. Die Wahl des Präsidiums und der Leitung Muko erfolgt einzeln, die übrigen Vorstandsmitglieder können in globo gewählt werden, sofern nicht ein anwesender Wahlberechtigter eine separate Wahl verlangt.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Präsidium aus einer oder mehreren Personen (Vorsitz)
 - Vizepräsident/-in
 - Sekretär/-in

- Finanzchef/-in
 - Leitung MuKo
 - weitere gewählte Vorstandsmitglieder
3. Doppelmandate untereinander sind nicht zulässig.
 4. Alle Mitglieder des Vorstands verfügen über Kollektivunterschrift zu zweien.
 5. Bei Abwesenheit des Präsidiums vertritt der/die Vizepräsident/-in den Verein.
 6. Der Vorstand legt die Aufgabenverteilung sowie die Verteilung der Funktionen in einem Organigramm fest.

Art. 20 Musikkommission

1. Die Musikkommission untersteht dem Vorstand und unterstützt diesen in den musikalischen Belangen des Vereins. Sie ist der Leitung MuKo unterstellt.
2. Die MuKo setzt sich wie folgt zusammen:
 - Leitung MuKo (Vorsitz)
 - Direktion
 - Vizedirigent/-in(en)
 - weitere gewählte Aktivmitglieder
3. Die Leitung MuKo, die Direktion sowie der/die Vizedirigent/-in(en) sind automatisch Mitglieder der MuKo. Weitere Aktivmitglieder werden jährlich in die MuKo gewählt und sind wieder wählbar.
4. Das Präsidium wird zu den Sitzungen eingeladen und ist bei Teilnahme mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Präsidium kann sich durch ein Mitglied des Vorstands (mit Ausnahme der Leitung MuKo) vertreten lassen.

Art. 21 Rechnungsrevision

1. Die Rechnungsrevision besteht aus zwei natürlichen Personen, welche nicht dem Vorstand oder der MuKo angehören. Die Revisoren werden jährlich gewählt und sind wieder wählbar. Für die Rechnungsrevision kann stattdessen eine externe Revisionsstelle (natürliche oder juristische Person mit fachlicher Qualifikation) gewählt werden, eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht.
3. Revisoren sind keine Funktionäre und erlangen mit der Wahl auch keine Aktivmitgliedschaft.

Art. 22 Direktion

Als Direktion kann jede natürliche Person gewählt werden. Die Direktion wird jährlich von der AMV gewählt. Sie steht in einem Arbeitsverhältnis mit der SMZ. Der Vorstand schliesst die erforderlichen Verträge ab. Die Direktion ist kein Funktionär und erlangt mit der Wahl auch keine Aktivmitgliedschaft.

Art. 23 Funktionäre

1. Der Vorstand legt in einem Organigramm die Funktionen fest. Jede Funktion ist einem Mitglied des Vorstands unterstellt. Die Verteilung der Funktionen wird im Organigramm festgelegt.
2. Die Ausübung einer Funktion kann einem oder mehreren Funktionären übertragen werden. Funktionäre werden jährlich von der AMV gewählt und sind wieder wählbar. Wählbar sind alle natürlichen Personen.

5. ZWEIGSEKTIONEN

Art. 24 Anerkennung

Der SMZ können Zweigsektionen angehören, welche in ihrem Namen den Begriff «Stadtmusik Zürich» oder «SMZ» verwenden. Sie sind selbstständige Vereine und verfügen über eigene Statuten. Über die An- und Ab-erkennung als Zweigsektionen der SMZ entscheidet die AMV.

Art. 25 Terminkoordination

Das Veranstaltungsprogramm der Zweigsektionen muss mit der SMZ abgesprochen werden. Veranstaltungen der SMZ haben in jedem Fall Priorität.

Art. 26 Finanzielle Ansprüche

Es können keine finanziellen Ansprüche gegenüber der SMZ geltend gemacht werden.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der GV mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt. Die GV kann stattdessen einen Liquidator wählen. Als Liquidator kann jede natürliche oder juristische Person gewählt werden. Der gewählte Liquidator führt die Liquidation anstelle des Vorstands durch.
3. Das nach Bezahlung aller Schulden und anderer Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen sowie das Vereinsmaterial sind einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung durch Beschluss der GV zuzuführen.

Art. 28 Übergangsbestimmungen

1. Diese Statuten ersetzen jene vom 13. März 1999 und treten am 1. Juli 2024 in Kraft.
2. Nach den bisherigen Statuten ernannte Ehrentrompeter gelten als Ehrenmitglieder, denen die Ehrung als Ehrentrompeter verliehen wurde.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 15. März 2024.



Stefan Nussbaum
Präsident



Robert Lurf
Vizepräsident